

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 6.

Samstag, den 5. Februar 1853.

[1] Bekanntmachung.

Unter den von Herrn Meurikoffler, schweizerischen Generalagenten in Neapel, mit Depesche vom 10. Dezember v. J. dem Bundesrathe eingesandten 40 Todscheinen für Angehörige der Schweiz, welche im Königreiche Neapel gestorben sind, findet sich einer, aus welchem der Heimathsort des Verstorbenen nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, nämlich:

Todschein für Jakob Büche, gewes. Soldat im 13. Jägerbataillon der Schweizertruppen in königlich neapolitanischen Diensten, geboren am 23. August 1827 zu Freudenbühl, im Kanton Thurgau, Sohn des Jakob und der Anna Thalmann, gestorben den 6. Dezember 1850 im Militärspital zu Nola.

Die unterzeichnete Kanzlei ladet daher die Staatskanzleien, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden der Kantone, welche das genannte Individuum, für welches obiger Todschein ausgestellt wurde, als ihren Angehörigen erkennen sollten, hiermit ein, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 1. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] Bekanntmachung.

Mit dem 7. Februar ist der Verkehr der schweizerischen Telegraphenbüreau mit den Ländern England, Belgien, Holland, Deutschland, Oesterreich, Parma, Modena und Toskana über Basel eröffnet. Depeschen nach den genannten Ländern können von dem besagten Tage an bei allen bereits eröffneten schweizerischen Telegraphenbüreau gegen Vorausbezahlung der reglementarischen Taxen aufgegeben werden.

Die Zeit der Annahme von Depeschen ist für jedes Hauptbüreau, nämlich für Basel, Bern, Bellenz, Chur, La Chaux-

de-fonds, Genf, Lausanne, St. Gallen, Zürich, Zofingen, von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, für jedes andere Bureau, von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr, festgesetzt.

Die Tarife für die Beförderung der Depeschen können bei jedem eröffneten Telegraphenbureau eingesehen werden, eben so sind die Bureaux verpflichtet, dem Aufgeber auf Verlangen die einzelnen Bestimmungen, die für die Beförderung von Depeschen gelten, in der bezüglichen provisorischen Instruktion zur Einsicht vorzulegen.

Bern, den 3. Februar 1853.

Für das Post- und Baudepartement:

J. Munzinger.

[3] Bekanntmachung.

In Ausführung des Artikels 14 der Verordnung vom 25. November 1852, betreffend die Gestattung eines Rabattes für abonnierte Depeschen (Bundesblatt IV., Bd. III., S. 272), werden die folgenden Bestimmungen erlassen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Abonnements können nur für interne, schweizerische Korrespondenzen genommen werden, nicht aber für internationale, ausländische.

Art. 2. Abonnierte Depeschen werden für einmal gestattet für:

1. Kursnotirungen,
2. Preisanzeigen, und
3. Zeitungsnachrichten.

Nur für diese 3 Gegenstände kann daher bis auf weitere Verfügungen der Rabatt von 25 % eintreten.

Art. 3. Für einen jeden Gegenstand, d. h. für Kursnotirungen, Preisanzeigen oder Zeitungsnachrichten muß jeweilen ein besonderes Abonnement gelöst werden.

Art. 4. Nur der Aufgeber, nicht aber der Adressat von Depeschen kann auf solche abonniren.

Art. 5. Um einen Rabatt genießen zu können, muß der Abonnent sich verpflichten, monatlich auf wenigstens fünf Depeschen zu abonniren.

Art. 6. Es kann jeweilen nur für einen Monat abonniert werden, per Monat aber auf so viele Depeschen, als der Abonnent es wünscht.

Art. 7. Der Rabatt tritt nur für jene Anzahl Depeschen ein, auf welche abonniert worden ist.

Art. 8. Mit der Preisermäßigung dürfen nur solche Depeschen verrechnet werden, bei denen die fortsendende Person wirklich ein Abonnent ist.

Art. 9. Die Preisermäßigung für abonnierte Depeschen tritt nur für die telegraphische Taxe (Art. 4 der Verordnung vom 25. November 1852) ein; für die Kollationirung, Frankatur der Antwort, Bervielfältigung und für die Extrabeförderung aber sind jeweilen die vollen Taxen zu beziehen, wie die Verordnung vom 25. November 1852 sie bedingt.

Art. 10. Der Abonnent hat für jene Anzahl Depeschen, auf welche er für einen Monat abonniren will, für jede den Betrag von einer einfachen Depesche (Fr. —. 75 Rp.) vorausbezahlen.

Er erhält dafür eine Abonnementskarte, auf welcher angegeben ist:

1. der Gegenstand, für welchen abonniert worden;
2. der Name der Person, auf welche die Karte ausgestellt ist;
3. der Monat, für welchen die Karte gültig ist;
4. die Anzahl von Depeschen, auf welche in diesem Monat abonniert worden;
5. die vorausbezahlte Summe.

Art. 11. Für jene Depeschen, die mehr als 20 Worte enthalten, und deren Taxe sich also höher beläuft, als die vorausbezahlte (75 Rappen für eine einfache Depesche), hat der Abonnent gleich bei ihrer Aufgabe die zu verlangende Nachzahlung (welche aber ebenfalls den Rabatt von 25 % genießt), zu leisten.

Art. 12. Sendet der Abonnent mehr Depeschen ab, als er abonniert hatte, so muß er für jede Depesche, die über diese Anzahl hinausgeht, die volle Taxe (ohne Rabatt) vorausbezahlen.

Art. 13. Sendet der Abonnent nicht so viel Depeschen im Monate ab, als die Anzahl beträgt, für die er abonniert hatte, so wird der für dieselben vorausbezahlte Betrag nicht zurückvergütet.

Art. 14. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 7. Februar 1853 in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1853.

Für das Post- und Baudepartement:

J. Munzinger.

[4] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Altdorf, Kts. Schaffhausen, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 100 und 15 Prozent der Roheinnahme.

Bewerber für diese Stelle haben ihre Anmeldungen der Direktion des II. schweizerischen Zollgebiets, in Schaffhausen, bis zum 19. dieses Monats einzureichen.

Bern, den 1. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Ausschreibung einer Zollstelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Einnehmers an der Nebenzollstätte Corsier, Kts. Genf, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 900.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 19. dieses Monats der Direktion des VI. schweizerischen Zollgebiets, in Genf, einzureichen.

Bern, den 2. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[6] Ausschreibung einer Zollstelle.

Die Stelle eines Inspektors der Gränzwachen im Kanton Genf, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2400, vorbehaltlich der Bestimmungen eines Besoldungsgesetzes, wird hiermit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 19. dieß bei der Direktion des VI. Zollgebiets in Genf einzureichen.

Bern, den 2. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[7] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis auf dem Kreispostbureau Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 20. dieß der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 1. Februar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters in Aubonne, Kant. Waadt, mit einem Jahresgehalt von Fr. 840.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 15. Februar 1853 der Kreispostdirektion Lausanne einzureichen, woselbst die mit der Stelle verbundenen Verpflichtungen einzusehen sind.

Bern, am 25. Januar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[9] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis und Telegraphengehilfen in Zofingen, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1000.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 7. Februar 1853 der Kreispostdirektion Aarau einzureichen.

Bern, am 18. Januar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[10] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postkommis und Telegraphengehilfen in Bern, mit einem Jahresgehalt von Fr. 900.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 7. Februar 1853 der Kreispostdirektion Bern einzureichen.

Bern, am 18. Januar 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[11] Ausschreibung zweier Poststellen.

Zu freier Bewerbung werden hiermit ausgeschrieben:

Die Stellen zweier Briefträger auf dem Postbureau La Chaux-de-fonds, mit einem Jahresgehalt von je Fr. 840.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 10. Februar 1853 der Kreispostdirektion Neuenburg einzureichen.

Bern, am 12. Januar 1852.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[12] Liegenschafts-Versteigerung.

Donnerstags den 3. März 1853, Nachmittags 2 Uhr, werden in Basel folgende, in die Verlassenschaft des Herrn Franz Nidecker sel., gewesenen Schlossermeisters und Bürgers von da, gehörige Liegenschaft freiwillig versteigert werden:

1. Die Wohnbehausung sammt Hofstatt, Höslein mit Ziehbrunnen und Waschofen, Hinterhaus, worin namentlich eine Schlosserwerkstätte mit doppelter Esse und übriger Zugehörde, in der größern Stadt Basel, in der Weißengasse, mit Nr. 1139 bezeichnet, einseits neben Herrn J. J. Gof, Speisewirth, anderseits neben hienach beschriebener Behausung Nr. 1140 gelegen, hinten an den Birsig stoßend.
2. Die Wohnbehausung sammt Hofstatt, Höslein mit Ziehbrunnen und Waschofen, ebenfalls in der Weißengasse, mit Nr. 1140 bezeichnet, einseits neben oben beschriebener Behausung Nr. 1139, anderseits neben Herrn Staub, Metzger, gelegen, hinten an den Birsig stoßend.

Die Versteigerung findet in Nr. 1139 statt. — Wegen den Gantbedingungen beliebe man sich an Unterzeichneten zu wenden.

Saga, Amtmann.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1853
Date	
Data	
Seite	253-258
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 066

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.